



Verantwortlichkeit und (persönliche) Haftung - Urteilsüberblick

Simone Emmel, Advokatin

Agenda

- Allgemeine Haftungsvoraussetzungen
- Beginn, Massstab der Haftung, unübertragbare Verantwortung – BGE 141 V 51
- Verantwortlichkeit des Stiftungsrates in der Vermögensanlage - BGE 143 V 19

Allgemeine Haftungsvoraussetzungen

- 2 Rechtsgrundlagen für die Haftung von Stiftungsratsmitgliedern (= SR) und Geschäftsführung: Art. 52 Abs. 1 BVG und Art. 56a Abs. 1 BVG
- 4 kumulative Haftungsvoraussetzungen:
 - Schaden: Unfreiwillige Vermögensverminderung
 - Pflichtverletzung: Objektives Durchschnittsmass an Sorgfalt
 - Verschulden: Von Vorsatz bis zu leichter Fahrlässigkeit.
 - Natürliche/adäquate Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden: Das unsorgfältige Handeln/Unterlassen verursacht den Schaden.

Beginn, Massstab der Haftung, unübertragbare Verantwortung – BGE 141 V 51 (1)

- Thema: Sammeleinrichtung mit undurchsichtigem Firmenkonglomerat und Delegation von zahlreichen Aufgaben an Dritte, wobei verschiedene SR Einsitz in den Verwaltungsräten der beauftragten Drittpersonen nahmen: Diskrepanzen bei Risikofähigkeit, doppelspurige Verwaltungen, fehlende Vorgaben in Anlagestrategie, fehlende Reglemente resp. Beschlüsse.
- Alle acht SR, darunter A, von Aufsichtsbehörde zuerst suspendiert und zwei neue interimistische SR eingesetzt, danach Aufhebung der Stiftung und Amtsenthebung des SR. Strafanzeigen wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung und Veruntreuung von Vermögenswerten gegen SR.

Beginn, Massstab der Haftung, unübertragbare Verantwortung – BGE 141 V 51 (2)

- Sicherheitsfonds stellte gesetzliche Leistungen mit Vorschuss von CHF 33 Mio. sicher, trat in die Ansprüche ggb. den verantwortlichen Personen ein und liess sich von der Stiftung alle Ansprüche abtreten und reichte dann Verantwortlichkeitsklagen gegen den SR, die Kontrollstelle, den PK-Experten, die Buchhalterin und Finanzdienstleisterin ein.
- Die Verantwortlichkeitsklagen wurden erstinstanzlich gut geheissen. Dagegen reichten die Betroffenen Beschwerde beim Bundesgericht ein; BGE 141 V 51 behandelt die Beschwerde des SR A.

Beginn, Massstab der Haftung, unübertragbare Verantwortung – BGE 141 V 51 (3)

Bundesgerichtliche Erwägungen:

- Art. 52 Abs. 1 BVG gibt der geschädigten Vorsorgeeinrichtung einen direkten Anspruch, Art. 56a Abs. 1 BVG gibt dem Sicherheitsfonds ein Rückgriffsrecht im Umfang der sichergestellten Leistungen. SR A wird darum primär nach Art. 52 Abs. 1 BVG ins Recht gefasst.
- Keine Karenzfrist: Verantwortlichkeit des SR ab dem 1. Tag. Darum schon vor Mandatsübernahme Einarbeitung erforderlich. Haftbar dafür, dass ein bereits vor Amtsantritt erfolgter Mittelabfluss nicht rückgängig gemacht werden konnte.

Beginn, Massstab der Haftung, unübertragbare Verantwortung – BGE 141 V 51 (4)

- Sorgfaltspflicht bestimmt sich nach objektiven Kriterien, nicht nach den individuellen Fachkenntnissen: Ein durchschnittlich sorgfältiger SR muss Anlagestrategie und Risikoprofil sowie Firmenkonstrukt erfragen.
- Anlagestrategie gehört zu den nicht übertragbaren Aufgaben des SR, eine Delegation an Dritte ist wegen des Grundsatzes der Parität ausgeschlossen.
- Umsetzung Anlagestrategie an einzelne SR als organisatorische Massnahme zwar zulässig, Kontrolle durch Gesamt-SR zwingend (Einverlangen Berichte betr. Einhalten Anlagestrategie, Vorschriften, Anlageerfolg etc.). Passivität von A war grobfahrlässig.

Beginn, Massstab der Haftung, unübertragbare Verantwortung – BGE 141 V 51 (5)

- Natürliche Kausalität: Ohne Handeln bzw. hier Unterlassen wäre der Vermögensschaden nicht eingetreten (conditio sine qua non).
- Adäquate Kausalität: Nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge hätte A durch Aufmerksamkeit und beharrliches Bestehen auf Reglements- und Gesetzmässigkeit den Eintritt des Vermögensschadens verhindern können.
- Schaden, Pflichtverletzung, Verschulden, Kausalität erfüllt. A haftet solidarisch. Beschwerde abgewiesen.

Verantwortlichkeit des Stiftungsrates in der Vermögensanlage - BGE 143 V 19 (1)

- Thema: Pflichtwidriges bzw. widerrechtliches Verhalten des SR bezogen auf die Anlagetätigkeit im Bereich der Wertschriftenverwaltung und Fehlverhalten bei der Vermögensanlage (Sachverhalt aus den Jahren 1994 – 2009).
- Sammeleinrichtung versprach eine garantierte Verzinsung des Altersguthabens von 5% bei dreijährigen Anschlussverträgen (= 25% höher als der Mindestzinssatz).
- Im Jahr 2001 Deckungsgrad von 81.55%, SR beschloss Sanierung aus eigener Kraft mittels Übergabe der Aktienanlagen an einen Trader, der eine Aktienperformance von 15% erzielen sollte.

Verantwortlichkeit des Stiftungsrates in der Vermögensanlage - BGE 143 V 19 (2)

- Deckungsgrad sank in der Folge weiter, ein SR trat zurück, Errichtung Beistandschaft über Stiftung, später Liquidation.
- Sicherheitsfonds richtete Vorschüsse von rund CHF 50 Mio. zur Sicherstellung der gesetzlichen Leistungen aus, übernahm sämtliche Ansprüche der Sammeleinrichtung und reichte Klagen gegen den SR, die Kontrollstelle und die Wertschriftenverwalterin ein. Erstinstanzlich wurde die Klage abgewiesen, dagegen erhob der Sicherheitsfonds Beschwerde beim Bundesgericht.

Verantwortlichkeit des Stiftungsrates in der Vermögensanlage - BGE 143 V 19 (3)

Bundesgerichtliche Erwägungen:

- Anspruchsgrundlage für die Verantwortlichkeitsansprüche gegen SR bilden Art. 52 Abs. 1 BVG und Art. 56a Abs. 1 BVG, die Haftung der Verwalterin des Wertschriftenvermögens basiert auf Art. 56a Abs. 1 BVG.
- Faktische Organstellung genügt für die Anwendbarkeit von Art. 52 Abs. 1 BVG, hier zudem keine Abgrenzung von Geschäftsleitung und SR, darum wird ein SR seit seiner Berufung in die Geschäftsleitung als Person mit Organstellung qualifiziert und nicht erst seit Amtsantritt als SR.

Verantwortlichkeit des Stiftungsrates in der Vermögensanlage - BGE 143 V 19 (4)

- Zur Beurteilung der Risikofähigkeit muss die Gesamtsituation betrachtet werden: Hier tiefer Deckungsgrad, ungenügende Schwankungsreserven, extrem starkes Wachstum beim Versichertenbestand (infolge Eintritts der neuen Versicherten mit DG von 100% «Verwässerung» des DG), fixe Verpflichtungen auf Passivseite mit garantierter Verzinsung von 5%, hoher Aktienanteil → hohes Risiko.
- Sorgfaltspflichtverletzung des SR: Ungenügende Schwankungsreserven für die Aktienanlagen, keine Abänderung der Anlagestrategie zu weniger volatilen Anlagen, Risikofähigkeit kann auch bei Einhaltung der Grenzwerte der BVV 2 überschritten werden, Verletzung Grundsatz der Sicherheit der Anlagen.

Verantwortlichkeit des Stiftungsrates in der Vermögensanlage - BGE 143 V 19 (5)

- Verletzung der Führungspflicht des SR: Zu geringe Vorgaben an den Vermögensverwalter und keinerlei Grenzen betreffend Ausmass und Aggressivität des aktiven Anlagemanagements.
- SR war sich bewusst, dass höhere Ertragserwartungen mit höheren Risiken verbunden sind und allgemein als unrealistisch betrachtet worden ist, Erträge aus Aktienanlagen im Rahmen von 15% mit hoher Sicherheit zu erwirtschaften.
- Ein sorgfältiger SR darf sich nicht mit Versprechen in ein angeblich risikoloses Aktienhandelssystem begnügen ohne jegliche Unterlagen oder Informationen.

Verantwortlichkeit des Stiftungsrates in der Vermögensanlage - BGE 143 V 19 (6)

- Schaden, Pflichtverletzung, Verschulden, Kausalität erfüllt, Beschwerde wird gutgeheissen, SR haftet aus Verantwortlichkeit.

Besten Dank für die Aufmerksamkeit

Kontakt:

lic. iur. Simone Emmel, Advokatin

Anwaltsgemeinschaft Byland, Diehl, Dumas, Emmel, Robin, Stauffer, Suter

Rümelinsplatz 14, 4001 Basel

Tel. 061 269 80 90

emmel@awg.ch

www.awg-bvg.ch

